REGIERUNG VON OBERBAYERN
Luftamt Südbayern

Gegen Empfangsbescheinigung

Flughafen München GmbH
Postfach 23 17 55

85326 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
TMM – RJ/He 16.09.2003			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen			
315.32-FM-98/0-67			
Tel. (089) 21 76 -	Fax (089) 21 76 -	Zimmer	München,
2221	2979	1415	14.12.2004
Ihr/e Ansprechpartner/in:			
Herr Höbel harold.hoebel@reg-ob.bayern.de			

Verkehrsflughafen München;
Planänderungsgenehmigung für den Umbau der Pkw-Waschanlage im Werkstattgebäude (Bauteil 146.01) und den Austausch der Nutzfahrzeugwaschanlage in der Rampengerätestation 2 (Bauteil 127.03)

Anlagen:
1 Empfangsbescheinigung – g.R. –
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
1 Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Freising vom 15.01.2004
1 Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Freising vom 19.01.2004
1 Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes München-Land vom 18.11.2003
Planunterlagen, Erläuterungsberichte und Sicherheitsdatenblätter mit Prüfvermerk des WWA

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 16.09.2003 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – nach §§ 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2002 (BGBl. I S. 3355) zum luftrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979, Az. 315F-98-1 (PFB 1979), zuletzt geändert durch 66. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 29.09.2003, Az. 315.33-FM-98/0-65 folgenden

67. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

A. Verfügender Teil

I. Umbau der Pkw-Waschanlage im Werkstattgebäude (Bauteil 146.01) und Austausch der Nutzfahrzeugwaschanlage in der Rampengerätestation 2 (Bauteil 127.03)

Der Umbau der Pkw-Waschanlage im Werkstattgebäude (Bauteil 146.01) und der Austausch der Nutzfahrzeugwaschanlage in der Rampengerätestation 2 (Bauteil 127.03) wird nach Maßgabe der nachstehend verfügten Nebenbestimmungen und Hinweise genehmigt.

1. Anforderungen an das Abwasser

Pkw-Waschanlage im Werkstattgebäude (Bauteil 146.01)
An das Einleiten von Abwasser aus der maschinellen Reinigung von Fahrzeugen werden am Ablauf (Betriebswasservorlage) der Kreislaufanlage Anforderungen gestellt.

Nutzfahrzeugwaschanlage in der Rampengerätestation 2 (Bauteil 127.03)
An das Einleiten von Abwasser aus der Reinigung von Fahrzeugen werden am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Schlammfang, Koaleszenzabscheider) Anforderungen gestellt (Messstelle: Entnahmebecken).

1.1 Abwasservolumenstrom

Pkw-Waschanlage im Werkstattgebäude (Bauteil 146.01)
Der Abwasservolumenstrom darf 0,4 m^3/h und 4,5 m^3/d nicht überschreiten.

Nutzfahrzeugwaschanlage in der Rampengerätestation 2 (Bauteil 127.03)
Der Abwasservolumenstrom darf 0,8 m^3/h und 9,4 m^3/d nicht überschreiten.

1.2 Überwachungswert

Pkw-Waschanlage im Werkstattgebäude (Bauteil 146.01)
Der Wert für Kohlenwasserstoffe (gesamt) von 20 mg/l gilt als eingehalten.

Nutzfahrzeugwaschanlage in der Rampengerätestation 2 (Bauteil 127.03)
Es ist ein Wert für Kohlenwasserstoffe (gesamt) von 20 mg/l einzuhalten.
Der Parameter ist in der Stichprobe (Originalprobe = Analysenprobe) aus der nicht abgesetzten, entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) homogenisierten Probe zu bestimmen. Die Probenvorbehandlung richtet sich jeweils nach den DIN-Analysenvorschriften.

1.3 Einleiteverbote

Das Wasser darf nicht organische Komplexbildner enthalten, die gemäß DIN EN 29888 „Aerob biologische Abbaubarkeit von Stoffen" (Ausgabe April 1993) einen DOC-Eliminationsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 % nicht erreichen. Das Abwasser darf keine organisch gebundenen Halogene enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

Der Nachweis, dass die Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und diese nach Angaben des Herstellers keine derartige Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

2. Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Nr. 1.2 sowie der Anforderungen in Nr. 1.3 bezüglich der organischen Komplexbildner liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung – genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das

Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

3. Einhaltung der Anforderungen

Ist ein unter Nr. 1.2 festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer konkreten Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er insgesamt dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier der fünf Fälle den jeweils maßgebenden Wert nicht überschritten haben und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

4. Allgemeine Anforderungen

Die Anforderungen der Abwasserverordnung bzw. die Anforderungen unter Nr. 1.2 dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen der Abwasserverordnung bzw. die Anforderungen unter 1.2 dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

5. Betrieb und Unterhaltung

5.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlage bzw. der Kreislaufanlage für die maschinelle Fahrzeugreinigung ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

5.2 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlage bzw. der Kreislaufanlage für die maschinelle Fahrzeugreinigung erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

5.3 Abwassersammlung und -behandlung

Pkw-Waschanlage im Werkstattgebäude (Bauteil 146.01)
Das bei der maschinellen Fahrzeugreinigung anfallende Abwasser ist der Kreislaufanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

Nutzfahrzeugwaschanlage in der Rampengerätestation 2 (Bauteil 127.03)
Das gesamte Abwasser aus der Reinigung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ist der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

5.4 Wartung

Die Abwasserbehandlungsanlage bzw. die Kreislaufanlage für die maschinelle Fahrzeugreinigung ist stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten.

5.5 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen.

5.6 Verantwortlicher Betriebsangehöriger

Die Unternehmerin hat einen für die Abwasserbeseitigung verantwortlichen Betriebsangehörigen zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Freising zu benennen.

5.7 Druckluftkondensate sind vom übrigen Abwasser getrennt zu sammeln und zu behandeln bzw. ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.

5.8 In Leichflüssigkeitsabscheideranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel enthält, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden und die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen.

5.9 Bei Anwendung von Kaltreinigern sind nur solche zu verwenden, die abscheidefreundlich sind, d.h. die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden und die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen.

5.10 Tensidhaltige Abwässer (z.B. aus Hochdruckreinigern) dürfen nicht mit Abwässern, die bei der Verwendung von Kaltreinigern anfallen, gemeinsam in einer Leichtflüssigkeitsabscheideranlage behandelt werden.

5.11 Bei Maßnahmen zur Verringerung des Wachstums von Mikroorganismen in Kreislaufanlagen sind zusätzliche Abwasserbelastungen zu vermeiden.

Aus diesem Grund gilt für die

<u>Nutzfahrzeugwaschanlage in der Rampengerätestation 2 (Bauteil 127.03)</u>
Das bislang zur Desinfektion eingesetzte Produkt Haco-Keim (Natriumhypochloridlösung) ist zu ersetzen.

5.12 Die Reinigungsintervalle von Schlammfang und Koaleszenzstufe sind entsprechend den Technischen Regeln so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit von Schlamm und Leichtflüssigkeiten nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird.

5.13 Filterrückspülwässer dürfen nicht unbehandelt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

6. Ergänzende Maßnahmen auf der Abwasserbehandlungsanlage

Es sind keine ergänzenden Maßnahmen erforderlich.

6.1 Bauliche Anlagen

Baubeginn und –vollendung sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) und dem Wasserwirtschaftsamt Freising rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

6.2 Bauausführung

Abstellflächen für nicht betriebene Fahrzeuge (z.B. Unfallfahrzeuge) sind so zu befestigen, dass eine Versickerung von Schadstoffen wie Öl, Kraftstoff oder Kühlerflüssigkeiten in den Untergrund verhindert wird.
Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist Wasser undurchlässig auszuführen.
Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass Dichtheitsprüfungen nach Ziffer nach Nr. 7.3 durchgeführt werden können.

6.3 Dichtheit der Abwasserbehandlungsanlage

Die gesamte Abwasserbehandlungsanlage einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen.

6.4 Messanschlüsse/Probenahmemöglichkeit

In der letzten Stufe der Abwasserbehandlungsanlage ist eine eingebaute Probenahmemöglichkeit vorzusehen.

7. Eigenüberwachung

7.1 Analysen, Berichterstattung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung) EÜV in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Dies bedeutet für die

Pkw-Waschanlage im Werkstattgebäude (Bauteil 146.01):
- der Abwasseranfall ist täglich zu bestimmen,
- die Schichtstärke im Abscheider ist monatlich zu kontrollieren.

Nutzfahrzeugwaschanlage in der Rampengerätestation 2 (Bauteil 127.03):
Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall unter 10 m^3/d maßgebend ist.
- der Abwasseranfall ist täglich zu bestimmen,
- die Schichtstärke im Abscheider ist monatlich zu kontrollieren,
- der Schlammspiegel im Schlammfang ist monatlich zu kontrollieren,
- die Kohlenwasserstoffe gesamt sind 2 mal im Jahr zu bestimmen.

Die Ergebnisse der o.g. Untersuchungen sowie der Schlammanfall und Verbleib sind in einem Jahresbericht darzustellen und bis zum 01. März des

folgenden Kalenderjahres dem Wasserwirtschaftsamt Freising vorzulegen. In den Jahresbericht sollen auch die gemäß Nr. 7.2 und 7.3 durchgeführten Überwachungen bzw. Untersuchungen aufgenommen werden.

7.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

7.3 Dichtheitsüberwachung

Es sind folgende Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das LfW-Merkblatt Nr. 4.3/6 durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen:

	Einfache Sichtprüfung*		Eingehende Sichtprüfung**		Dichtheitsprüfung	
	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungsanlage***	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungsanlage***	vor der Abwasserbehandlungsanlage	nach der Abwasserbehandlungsanlage***
Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäe und -leitungen einschl.Schächte)	jährlich	jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre
Abwasserbecken	jährlich	jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre		

* Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z.B. mittels Spiegelung

** Gemäß EÜV z.B. mittels Fernsehuntersuchung oder mittels Leckagededektionsmethoden; die eingehende Sichtprüfung entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist

*** Hierunter fällt auch Abwasser, das auf Grund seiner Schadstoffkonzentration und -fracht nicht behandelt werden muss.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von

drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur Gewässer unschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. dem Dichtheitsnachweis getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Untersuchungspflichten nach § 19 Wasserhaushalsgesetz (WHG) sowie der Entwässerungssatzung bleiben unberührt.

8. Anzeigepflichten

8.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der erlaubten Art und Menge des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen bei der Verwendung der eingesetzten Reinigungs- und Hilfsmittel, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasserbehandlungsanlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt Freising und dem Träger der öffentlichen Kanalisation anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

8.2 Betriebseinstellung

Wird der Betrieb der für die Genehmigungspflicht maßgebenden Betriebsanlagen endgültig eingestellt, ist dies unverzüglich der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt Freising und dem Träger der öffentlichen Kanalisation anzuzeigen.

8.3 Vorbehalt weiterer bzw. schärferer Anforderungen

Unbeschadet der Widerruflichkeit der Genehmigung sind zusätzliche bzw. schärfere Anforderungen insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften/Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden.

9. Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung für beide Anlagen endet am 31.01.2024.

II. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen für den Umbau der Pkw-Waschanlage im Werkstattgebäude (Bauteil 146.01)

1. Der Planfeststellungsbeschluss wird in Nr. V.6 wie folgt ergänzt:

Der Aufzählung in Nr.V.6.1 wird folgendes Bauwerk angefügt:

„Speicher-/Entnahmebecken in der Pkw-Waschanlage im Werkstattgebäude (Bauteil 146.01)"

2. Die Pläne sind nach Nr. V.6.2.8 entsprechend zu aktualisieren und im Grundwassermodell zu berücksichtigen (V.6.2.11).

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird nach Nr. V.7.5 wie folgt ergänzt:

„7.6 Die beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über einen Sandfang und das Regenklärbecken Nordwest in den Entwässerungsgraben Nord-West (Bauwasserhaltung) für den Einbau eines Speicher-/Entnahmebeckens im Zuge des Umbaus der Pkw-Waschanlage im Werkstattgebäude wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt.

7.6.1 Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser minimiert werden.

7.6.2 Die Grundwasserströmung im Quartär und Tertiär sowie die Potenzialverhältnisse dürfen während der Bauphase und danach nicht nachteilig verändert werden. Insbesondere müssen das Druckpotenzial des tertiären Grundwassers und die hydraulische Wirksamkeit der tertiären Deckschichten erhalten bleiben.

7.6.3 Bodeneingriffe in tertiäre Schichten durch Baugrubenwände sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass sie um hydraulische Beeinflussungen auszuschließen, entsprechend den geologischen Verhältnissen rückgebaut werden können. Beim Ziehen von Spundwänden sind die Schlitze im Tertiär dicht zu verfüllen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Durchgängigkeit für das Quartär erhalten bleibt.

7.6.4 Beginn und Beendigung der Bauwasserhaltung sind dem Wasserwirtschaftsamt Freising und der Regierung von Oberbayern mitzuteilen. Der verantwortliche Bauleiter ist zu benennen.

7.6.5 Der Unternehmer hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörde jederzeit den Zutritt zur Baustelle und deren Anlagen zu gewähren.

7.6.6 Für die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen wir eine max. Fördermenge von 100 l/s bei einem Gesamtvolumen von 1000 m³ festgesetzt.

7.6.7 Von dem zur Wasserhaltung geförderten Grundwasser sind jeweils Volumenstrom, Förderzeit und Menge zu registrieren und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufzulegen. Weiterhin sind sie dem Wasserwirtschaftsamt Freising nach Beendigung der Bauwasserhaltung vorzulegen.

7.6.8 Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann.

7.6.9 Die Entnahmestellen sind so auszuführen und abzusichern, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können.

7.6.10 Die Einleitung von Abwässern aller Art sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, ist untersagt. Durch Sand, Lehm oder sonstige Beimengungen verunreinigtes Grundwasser ist vor Einleitung in einer ausreichend dimensionierten Absetzanlage zu klären, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten ist.

7.6.11 Die Haftung des Unternehmers für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit den Grundwasserabsenkungen, der Einleitung sowie dem Grundwasseraufstau bzw. -abfall entstehen sollten, richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

7.6.12 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten."

III. Gewerberechtliche Auflagen Nutzfahrzeugwaschanlage in der Rampengerätestation 2 (Bauteil 127.03)

1. Für den Bereich der Nutzfahrzeugwaschanlage sind die „Explosionsgefährdenden Bereiche" festzulegen sowie ein Explosionsschutzdokument zu erstellen, damit vor der Installation der Einrichtungen (mechanische und elektrische Anlagen, sowie Bodengestaltung) gewährleistet wird, dass die entsprechenden vorschriftsmäßigen Anlagen bestellt werden und dass mit Wasserstoff angetriebene Nutzfahrzeuge (Busse, Stapler und dgl.) sicher gereinigt und gewaschen werden können.

2. Für die Beschäftigten ist sicherzustellen, dass eine ausreichende lüftungstechnische Anlage zur Beheizung installiert wird, die auch in der kalten Jahreszeit ein einwandfreies Arbeiten ermöglicht.

3. Plätze, von denen aus die Anlage gesteuert wird, sind so zu gestalten, dass die Beschäftigten nicht durch Feuchtigkeit beeinträchtigt werden.

4. Die Halle ist ausreichend zu beleuchten.

5. Mit der Abnahme der Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und an das Gewerbeaufsichtsamt München-Land in Kopie (z.B. Datenträger, e-Mail) innerhalb von 14 Tagen zuzusenden.

IV. Hinweise

1. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlage" und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (u.a. „Abwassertechnische Anlagen") eingehalten werden.

2. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 21 Abs. 1 WHG).

3. Es ist darauf zu achten, dass unmittelbare Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und Nichttrinkwasserleitungen, Entwässerungsleitungen sowie Abwasser bzw. wassergefährdende Stoffe enthaltenden Behältern (Becken) nicht hergestellt werden. Auch vorübergehende, unmittelbare Verbindungen sind unzulässig (siehe DIN 1988).

4. Anlagen zum Umgang mit wassergefärdenden Stoffen sind durch diesen Bescheid nicht erfasst. Sie sind grundsätzlich nach Art. 37 Bayer. Wassergesetz (BayWG) der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

5. Die Beseitigung des im Betrieb anfallenden Schlammes unterliegt den Abfallgesetzen. Die Schlammablagerung außerhalb hierfür bereits genehmigter Beseitigungsanlagen setzt ein Verfahren nach den geltenden Abfallgesetzen voraus, bei dem das Wasserwirtschaftsamt Freising gehört wird.

6. Nach § 4 EÜV ist ein Betriebstagebuch zu führen, das die dort aufgeführten Eintragungen zu enthalten hat. Betriebstagebuch und Datenträger sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

7. Die für die Abwasserbehandlung vorgesehene Anlage bedarf einer Bauabnahme nach Art. 69 BayWG.

V. Kosten

1. Die Flughafen München GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 3.500,-- € festgesetzt.

3. Auslagen sind in Höhe von 1.140,-- € angefallen.

B. Sachverhalt

I. Antrag

Mit Schreiben vom 16. September 2003 beantragte die FMG im Rahmen einer Plangenehmigung nach § 8 Abs. 2 und § 9 LuftVG i.V.m. Art. 72 ff Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) den Umbau der Pkw-Waschanlage im Werkstattgebäude (Bauteil 146.01) und den Austausch der Nutzfahrzeugwaschanlage in der Rampengerätestation 2 (Bauteil 127.03),
den Umbau einer Autowaschstraße mit fahrbarer Waschanlage zur Außenreinigung von Personenkraftwagen im Werkstattgebäude im Nördlichen Bebauungsband und den Austausch der in der Autowaschstraße in Block 2 der Rampengerätestation befindlichen Nutzfahrzeugwaschanlage zuzulassen und die Genehmigung für die Einleitung von Abwasser aus der Pkw- und Nutzfahrzeugwaschanlage in öffentliche Abwasseranlagen zu erteilen sowie die mit dem Einbau des Speicher-/Entnahmebeckens beim Werkstattgebäude im Nördlichen Bebauungsband verbundene Nutzung des Grundwassers durch ständiges Aufstauen, Umleiten und Einleiten zu bewilligen.

Außerdem hat die FMG vorsorglich beantragt, die mit dem Einbau des Speicher-/Entnahmebeckens verbundene temporäre Nutzung des Grundwassers (Bauwasserhaltung) und die damit zusammenhängende temporäre Versickerung zu erlauben.

II. Antragsbegründung

Hierzu trug die FMG folgendes vor:

Der Austausch/Umbau der Waschanlagen ist in Folge des Nutzungsverschleißes der letzten 12 Jahre geboten, da ein zufrieden stellendes Waschergebnis auch bei Funktionsfähigkeit nicht mehr erzielbar ist. Wegen der anfallenden Instandhaltungs- und Reparaturkosten und Stillstand der Anlagen ist der Austausch der vorhandenen Anlagen gegen neue Fabrikate wirtschaftlich sinnvoll.

Aus Umweltgründen soll die Pkw-Waschanlage im Werkstattgebäude mit einer Wasserrückgewinnungsanlage ausgestattet werden, die den Einbau eines zusätzlichen Speicher-/Entnahmebeckens erfordert. Der Anfall des Abwassers wird hierdurch ver-

mindert. Da die Einbautiefe des Speicherbeckens zu einer dauerhaften Grundwasserberührung führt, wird eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 8 WHG i.V.m. Art. 18 BayWG beantragt. Während des Einbaus des Beckens ist das Grundwasser für maximal 3 Stunden abzusenken. Das abgepumpte Grundwasser wird in diesem Zeitraum in das Regenklärbecken Nord/West eingeleitet und von dort dem Entwässerungsgraben Nord/West zugeführt. Vorsorglich wird die Erlaubnis zur temporären Nutzung des Grundwassers durch die Bauwasserhaltung gemäß § 7 WHG i.V.m. Art. 17 BayWG beantragt.

Die Entwässerung der Nutzfahrzeugwaschanlage bleibt unverändert, es wird lediglich die Wasserrückgewinnungsanlage saniert.

Da wegen Versalzungsgefahr nicht das gesamte bei einem Waschvorgang anfallende Abwasser über die Wasserrückgewinnungsanlagen in die Waschanlagen zurückgeführt werden kann, muss ein Teil des Abwassers in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Die hierzu erforderliche Erteilung einer Genehmigung für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen gemäß § 7a WHG i.V.m Art. 41c BayWG wird beantragt.

Bauliche Veränderungen an den Anlagen sind nicht vorgesehen.

Durch die geplanten Vorhaben bzw. ihren Auswirkungen werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt; die betroffenen Flächen befinden sich im Eigentum der FMG.

III. Verfahren

Mit Schreiben vom 23.10.2003 hat die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – das Wasserwirtschaftsamt Freising und das Gewerbeaufsichtsamt München-Land am Verfahren beteiligt. Die beiden Fachstellen haben dem Antrag mit Auflagen und Nebenbestimmungen zugestimmt.

Mit Schreiben vom 09.03.2004 hat die FMG einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gestellt, dem die Regierung mit Bescheid vom 06.04.2004 unter Beachtung der Auflagen der Fachstellen zugestimmt hat.

Die FMG zeigte mit Schreiben vom

- 16.06.2004 den Abschluss der Umbauarbeiten unter Beachtung der Auflagen und die Betriebsaufnahme für die Pkw-Waschanlage im Werkstattgebäude

und

mit Schreiben vom

- 27.08.2004 den Abschluss der Umbauarbeiten unter Beachtung der Auflagen und die Betriebsaufnahme für die Nutzfahrzeug-Waschanlage in der Rampengerätestation 2 an.

C. Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem LuftVG (BayRS 960-1-2-W) und Art. 3 Abs.1 Nr. 1 BayVwVfG.

II. Rechtsgrundlagen

Die beantragte Änderung wurde im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens gem. § 8 Abs. 2 LuftVG behandelt. Dieses Verfahren wurde nach pflichtgemäßem Ermessen gewählt, da Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, Einvernehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 9 Abs. 1 LuftVG; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.

III. Würdigung

Die Ermittlung der mit dem Umbau verbundenen Auswirkungen hat ergeben, dass hierdurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden. An dem Umbau der Waschanlagen besteht ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin, da eine Reparatur der Waschanlagen nicht mehr rentabel und somit aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr vertretbar war. Zugleich besteht ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Flughafenbetriebs.

D. Kostenentscheidung

Das Änderungsverfahren ist nach §§ 1 ff der Kostenverordnung zur Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) kostenpflichtig. Die Kosten trägt die FMG als Antragstellerin.

Die Gebühr bemisst sich nach § 2 Abs.1 LuftKostV i.V.m. Abschnitt V. Nr. 7 a des Gebührenverzeichnisses.

Die Gebührenhöhe innerhalb des Gebührenrahmens bemisst sich u.a. nach der Schwierigkeit der Entscheidung, dem Aufwand der Behörde und der wirtschaftlichen Bedeutung des Verwaltungsaktes für die Antragstellerin. Die dementsprechend festgesetzte Gebühr ist angemessen.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. In der Klage muss der Kläger, der

Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beifügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Mit freundlichen Grüßen

Höbel